

# Klaus Schrameyer

## Das bulgarische Registerpfandrecht nach dem Gesetz über die besonderen Pfandrechte<sup>1</sup>

Das bulgarische Recht kennt als dingliche Rechte zur Sicherung von Forderungen aus Schuldverhältnissen den Eigentumsvorbehalt (z.B. Art. 205 Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge, fortan: GSV), das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Forderungen etc. sowie das Pfandrecht an Immobilien, die Hypothek, die in Art. 149-155, 166-179 GSV geregelt ist<sup>2</sup>. Ferner gibt es eine spezifisch bulgarische Form des Pfandrechts, das Registerpfand. Letzteres übernimmt die Funktion unserer Sicherungsübereignung, die das bulgarische Recht nicht kennt. Auf dieses besondere Pfandrecht soll sich der folgende Beitrag konzentrieren.

Gemäß Art. 24, 183 GSV<sup>3</sup> ist zur Bestellung eines Pfandrechts – wie auch zum Erwerb von Eigentum – nur eine Einigung erforderlich; der Übergabe des Gegenstands bedarf es dagegen nicht: Denn bei Verträgen über Eigentumsübertragungen oder über die Bestellung oder Übertragung eines anderen dinglichen Rechts an einer bestimmten Sache erfolgt der Übergang oder die Bestellung allein aufgrund des Vertrags, ohne dass die Sache übergeben werden muss. Die Übertragung des Besitzes spielt danach für die Bestellung dinglicher Rechte grundsätzlich keine Rolle.

### I. Das gewöhnliche Pfandrecht

Der soeben genannte Grundsatz wird durch die *lex specialis* des Art. 156 GSV jedoch im Fall der Bestellung eines Pfandrechts in das Gegenteil umgekehrt. Ein Pfandrecht kann nur dann wirksam bestellt werden, wenn der Verpfänder den Besitz überträgt: „Der Pfandvertrag ist nur wirksam, wenn die verpfändete Sache dem Gläubiger oder einer anderen Person, die von ihm und dem Verpfänder ausgewählt wurde, übergeben wird“.

Laut Art. 157 Abs. 1 GSV ist der Gläubiger berechtigt, die verpfändete Sache so lange zu behalten, bis die gesicherte Forderung erloschen ist; ohne ausdrückliche entsprechende Abrede darf er diese jedoch nicht nutzen (Abs. 2). Der Besitz ist ferner deshalb wichtig, weil der Gläubiger sich vorrangig nur aus der Sache befriedigen darf, wenn sich diese in seinem Besitz befindet (Art. 159). Wird eine Forderung verpfändet, ist dem Gläubiger die Urkunde zu übergeben, die den Nachweis der Forderung ermöglicht (Art. 163). Das Prinzip des Art. 24 GSV, der allein auf die Einigung abstellt, wird hier also durchbrochen.

---

<sup>1</sup> Das Pfandrecht wird von der bulgarischen Rechtswissenschaft vernachlässigt. Obwohl diese Materie im Gesetz über die Schuldverhältnisse und Verträge geregelt ist, wird diese in den Lehrbüchern, wohl in der zutreffenden Ansicht, dass es sich um ein dingliches Recht handelt, nicht erörtert. Aber auch Sachenrechtler meiden dieses Thema. Selbst Autoren wie *Alexander Džerov*, der beide Materien behandelt hat, erwähnt das Pfandrecht an keiner Stelle. Lediglich *Petko Venedikov*, „Ipoteki, zalog, privilegii“ (1994), befasst sich mit diesem Sicherungsrecht.

<sup>2</sup> Zur „Hypothek in Bulgarien“ vgl. *Plamen Diljanov*, in: WGO – MFOR 2005 Nr. 6, S. 402-414.

<sup>3</sup> Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge vom 1. Januar 1950, DV Nr. 275/1950, letzte Änderung, DV Nr. 43/2005; eine deutsche Übersetzung des Verfassers in der Fassung von DV Nr. 34/2000 ist veröffentlicht, in: Stephan Breidenbach (Hrsg.), *Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa*, Bd. 1, München 2007, BG 220.

## II. Das besondere Pfandrecht, das Registerpfand

Um die im praktischen Alltag unhandliche Konzeption des Pfandrechts zu ändern und dem Pfandgeber die weitere Nutzung der verpfändeten Sache – wie im Fall der deutschen Sicherungsübereignung – zu ermöglichen, hat der bulgarische Gesetzgeber das besondere Pfandrecht in Form des Registerpfands eingeführt, das im Besitz des Schuldners verbleibt, womit der Gesetzgeber zur ursprünglichen Regelung des Art. 24 GSV zurückgekehrt ist und auf eine Übertragung des Besitzes verzichtet (Art. 1 Abs. 1 Gesetz über das besondere Pfandrecht). Das Gesetz erlaubt dem Pfandgeber, den Pfandgegenstand zu behalten (Art. 8 Abs. 1) und „gemäß seiner Bestimmung“ zu nutzen (Abs. 2 Ziff. 1) sowie insbesondere „rechtsgeschäftlich“ und „innerhalb der üblichen beruflichen Tätigkeit des Pfandgebers“ darüber zu verfügen (Abs. 2 Ziff. 2). Das besondere Pfand übernimmt damit die Rolle der Sicherungsübereignung. Zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit ist der Pfandgeber nach Art. 8 Abs. 2 Ziff. 2 bis zu dem Zeitpunkt berechtigt, in dem der Gläubiger die Zwangsvollstreckung einleitet (Art. 33 Abs. 1, Art. 9 Abs. 4). Im Gegensatz zum gewöhnlichen Pfandrecht (Art. 157 Abs. 1 und 2) hat der Gläubiger bis zur Kündigung kein Recht, die Pfandsache zu besitzen und zu nutzen.

Mangels Übergabe wird die Verpfändung für Dritte nicht sichtbar. Um diesem Publizitätsmangel abzuwehren, ist das Pfandrecht in einem Register einzutragen und wird damit im Vergleich zum gewöhnlichen Pfandrecht der Art. 149 ff. GSV stärker verdinglicht. Auch bedarf das Registerpfand der Schriftform (Art. 2), während das gewöhnliche Pfandrecht auch mündlich vereinbart werden kann. Eine schriftliche Vereinbarung hat jedoch auch hier Vorteile: Übersteigt die Forderung 5.000 Lev, kann die Pfandbestellung Dritten entgegengehalten werden, wenn ein Schriftstück vorliegt (Art. 156 Abs. 2 GSV). Darüber hinaus erleichtert die schriftliche Vereinbarung gem. Art. 160 GSV die Vollstreckung.

Das besondere Pfandrecht ist in einem Zentralregister, das vom Justizministerium geführt wird (Art. 22-25), einzutragen. Dieses Register steht jedermann zur Einsicht und Auskunft offen (Art. 24). Die eintragungspflichtigen und eintragungsfähigen Tatsachen sowie das Eintragungsverfahren werden durch Art. 1 Abs. 2, Art. 26-31 geregelt. Die Eintragung ist fünf Jahre wirksam und kann nach Ablauf verlängert werden (Art. 30 Abs. 2). Eine Ablehnung der Eintragung kann vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden (Art. 29).

Der Pfandgeber muss nach Art. 3 Abs. 1 grundsätzlich ein Kaufmann sein; Ausnahmen sind allerdings in Abs. 2-4 vorgesehen.

Der Kreis der möglichen Objekte eines besonderen Pfandrechts ist beschränkt. Es kann nicht an Immobilien oder Schiffen und Flugzeugen, sondern nur an den in Art. 4 Abs. 1, 17-21 aufgezählten beweglichen Sachen bestellt werden:

- an nichtverkörperten Wertpapieren (Art. 18),
- Gesellschaftsanteilen von offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Art. 19),
- Gesamtheiten von Forderungen, von Maschinen und Anlagen, von Waren oder Materialien und von nichtverkörperten Wertpapieren (Art. 20),
- Rechten an Patenten für Erfindungen und Gebrauchsmuster, registrierten Marken, Industriedesign, topologischen und integralen Schemata und Zertifikaten über Pflanzensorten und Tierarten (Art. 19a),
- an Handelsgesellschaften und Unternehmen (Art. 21),

- gattungsmäßig bestimmtem und zukünftigem Vermögen und Forderungen (Art. 5 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2).

Die Zinsen werden vom Pfandrecht umfasst (Abs. 3).

Das Pfandrecht erlischt nach Art. 7, wenn ein Dritter durch einen Vertrag mit dem Pfandgeber, den dieser im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit abschließt, Rechte an der Pfandsache, die mit dem Pfandrecht unvereinbar sind, also z.B. das Eigentum, erwirbt. Der Pfandgeber hat dem Gläubiger in diesem Fall den für den Pfandgegenstand erhaltenen Betrag gem. Art. 9 Abs. 5 auszuhändigen. Ob sich das Pfandrecht aber ebenfalls auf den Erlös erstreckt, ist unklar. Einerseits erlischt das Pfandrecht logischerweise nach Art. 7, wenn dieses gemäß Art. 8 veräußert wird. Andererseits hat der Pfandgläubiger einen Anspruch auf Befriedigung aus der Entschädigung (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1) bzw. aus dem Veräußerungserlös (Ziff. 2). Dies setzt aber wohl ein Pfandrecht am Surrogat voraus.

Dem Pfandgeber obliegt gemäß Art. 19 eine Reihe von Pflichten, die den Gläubiger im Fall der Nichterfüllung zur Kündigung berechtigen (Art. 11). Hierzu zählen die Verpflichtung zur Versicherung des Pfandgegenstands (Art. 9 Abs. 1 Ziff. 1), zur Unterrichtung des Gläubigers (Ziff. 2-4), zur Unterrichtung Dritter, die Rechte am Pfand erworben haben, zur Unterrichtung über die Rechte des Gläubigers (Ziff. 5), zur Änderung der Eintragung (Abs. 3), zur Aushändigung der für den Pfandgegenstand erlangten Gegenleistung an den Gläubiger (Ziff. 6, Abs. 5).

Das besondere Pfandrecht erlischt gemäß Art. 7 nur unter den besonderen Umständen des Art. 8 Abs. 2 Ziff. 2, d.h. im Fall des Verkaufs innerhalb der üblichen beruflichen Tätigkeit des Pfandgebers. In anderen Fällen, z.B. im Fall einer weiteren Pfandrechtsbestellung, bleibt das Pfandrecht bestehen. Der zweite Pfandgläubiger erwirbt den verpfändeten Gegenstand gemäß Art. 13 Abs. 1 belastet mit dem besonderen Pfandrecht; sein Pfandrecht nimmt den zweiten Rang ein. Gemäß Art. 12 hat sich der neue Pfandgläubiger ein bereits eingetragenes Pfandrecht entgegenhalten zu lassen<sup>4</sup>.

Erfüllt der Schuldner seine Verpflichtungen nicht, kann der Gläubiger nach Art. 32 Abs. 1 vollstrecken. Hierzu hat der Gläubiger eine entsprechende Eintragung im Register zu veranlassen und den Schuldner davon zu unterrichten (Art. 32 Abs. 3). Unklar bleibt jedoch, ob diese Unterrichtung zugleich die Kündigung nach Art. 11 beinhaltet oder ob eine Kündigung bereits zuvor erfolgt sein muss. Mit der Eintragung „geht das Pfand in die Verfügung des Gläubigers über. Dieser hat das Recht, dieses zu behalten und zu verkaufen“ (Art. 32 Abs. 4, Art. 37). Fraglich ist, ob dies den Erwerb des Eigentums durch den Pfandgläubiger bedeutet. Dafür könnte der Begriff „behalten“ sprechen. Dagegen ist jedoch anzuführen, dass er das Pfand binnen sechs Monaten zu verkaufen hat; ansonsten kann ein anderer Gläubiger vollstrecken. Für die Einräumung lediglich der Verfügungsbefugnis spricht auch der Wortlaut der Art. 32 Abs. 4 Satz 1 und Art. 37 Abs. 1 („[...] geht in die Verfügung des Pfandgläubigers über“ sowie Verkauf „im eigenen Namen und auf Rechnung des Pfandgebers“).

Zur Durchsetzung seiner Rechte hat der Gläubiger u.a. das Recht, den Besitz der Sache zu verlangen (Art. 34 Ziff. 1); diesen Anspruch kann er gegebenenfalls mit Hilfe eines

<sup>4</sup> Das besondere Pfandrecht setzt sich jedoch nicht gegenüber sonstigen eingetragenen Sicherungsrechten – Pfandrechten, Eigentumsvorbehalten, Leasingverträgen, Pfändungen – durch (Art. 12 Abs. 2).

Gerichtsvollziehers durchsetzen; dafür genügt ein Auszug aus dem Register (Art. 35 Abs. 1, Art. 414 ZPO). Hat der Gläubiger den Besitz des Pfandgegenstand erlangt, kann er diesen – wie ausgeführt – in seinem Namen und auf Rechnung des Pfandgebers innerhalb von zwei Wochen ab Eintragung der Einleitung der Vollstreckung verkaufen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1). Erfolgt ein Verkauf nicht innerhalb von sechs Monaten, kann jeder andere Gläubiger das Pfand verkaufen (Art. 37 Abs. 1 Satz 2).

Der Erlös aus dem Verkauf des Pfandgegenstands ist zu hinterlegen (Art. 37 Abs. 2). Der vom Gläubiger bestimmte Depositar (Art. 38 Abs. 1) hat die Pflicht, sämtliche Pfandgläubiger festzustellen und die diesen zustehenden Beträge auszuführen (Art. 39-43). Ein verbleibender Restbetrag ist dem Schuldner zu übergeben, sofern keine Schulden gegenüber dem Staat bestehen (Art. 41 Abs. 4). Spezielle Regeln bestehen für die Vollstreckung in Wertpapiere (Art. 44), Forderungen (Art. 44a), Gesellschaftsanteile (Art. 45) und Gesellschaften (Art. 46-51).

### III. Gemeinsamkeiten des gewöhnlichen und des besonderen Pfandrechts

Beide Pfandrechte sind akzessorisch (Art. 4 Abs. 4, Art. 6 Gesetz über das besondere Pfand, fortan: PfG, Art. 150 GVS). Beide Pfandrechte sind auch dinglicher Natur, denn sie können Dritten entgegengehalten werden (Art. 12 Abs. 1 PfG, Art. 157 GVS). Es besteht ein Rangverhältnis, wenn mehrere Pfandrechte bestehen (Art. 13-16 PfG, Art. 153, 159 GVS).